

GENERALSEKRETARIAT: 1150 WIEN,  
 MARIAHILFER STRASSE 180  
 TELEFON (0222) 853535\*  
 TELEX 136581 arbob a

14/SN-90/ME

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180

Herrn  
 Anton Benya  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

Schrift	GESETZENTWURF
ZI.	49 -GE/19.84
Datum:	22. NOV. 1984
Verteilt:	1984 -11- 23 <i>Frosser</i>

*Dr. Klausgraber*

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	* Durchwahl	Datum
		IV 1274/sch	247	Wien, 1984-11-19

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Präsident!

In wenigen Tagen wird die parlamentarische Beratung im zuständigen Unterausschuß hinsichtlich des zweiten Teiles einer 8.KFG-Novelle, somit hinsichtlich einer 9.KFG-Novelle, aufgenommen werden. Vor allem handelt es sich um Bestimmungen, die zu einer jährlichen Zündung- und Vergaserkontrolle bei Kraftfahrzeugen führen sollen.

Zum Entwurf des Bundesministers für Verkehr hat der ARBÖ mit Schreiben vom 9.Oktober eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Mit Schreiben vom 7.November wurden wir durch Herrn Sektionsleiter Dr.Hermann Weber von der Sektion IV im Bundesministerium für Verkehr verständigt, daß unsere Anregungen in die parlamentarischen Beratungen einbezogen werden.

Wir übermitteln für die kommende Ausschußsitzung 35 Fotokopien unserer Stellungnahme. Für Ihre Bemühungen herzlich dankend, verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

*Rudolf Hellar*

Dr. Rudolf Hellar  
 ARBÖ-Generalsekretariat

Beilagen

Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Konto-Nr. 433 001 500  
 Bank für Arbeit und Wirtschaft Wien, Konto-Nr. 10010 669 176  
 Österreichische Länderbank, Konto-Nr. 248 105 820/00  
 Postsparkassenkonto-Nr. 1920.749  
 DVR: 0047171



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Verkehr

SEKTION IV  
Straßenverkehr

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1015 Wien, Karlsplatz 1

Telex Nr.: 132481

Sachbearb.: MR Dr. GRUBMANN

Telefon: 65 86 01

KI. 285

Z1. 70.008/14-IV/3-84

Entwurf einer 8. KFG-Novelle

An den  
ARBÖ  
Mariahilfer Straße 180  
1150 W i e n

Mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 9. Oktober 1984, Z1. IV 1152/sch, teilt das Bundesministerium für Verkehr mit, daß die do. Anregungen in die Beratung des verbleibenden Teiles der Regierungsvorlage einer 8. KFG-Novelle im parlamentarischen Unterausschuß einbezogen werden können.

Wien, am 7. November 1984

Für den Bundesminister:

Dr. WEBER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

GENERALSEKRETARIAT: 1150 WIEN,  
 MARIAHILFER STRASSE 180  
 TELEFON (0222) 85 35 35\*  
 TELEX 136581 arboba

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180

Herrn  
 Bundesminister  
 Dkfm. Ferdinand Lacina  
 Bundesministerium für Verkehr  
 Elisabethstr. 9  
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	* Durchwahl	Datum
		IV 1152/sch	247	Wien, 1984-10-09

Betrifft: Z1.70.008/3-IV/3-84  
Entwurf einer 8.KFG-Novelle betreffend Umweltschutzbestimmungen

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir erkennen im vorliegenden Entwurf mittels Textierung eines eigenen § 57 b KFG eine von zwei Möglichkeiten, die jährliche Motorenkontrolle vorzuschreiben.

Wir glauben jedoch, daß mit einer Ergänzung der bestehenden §§ 55 und 57 a KFG hinsichtlich einer allfälligen Motorenkontrolle das Auslangen gefunden werden könnte. Eine solche Vorgangsweise würde zu größerer Übersichtlichkeit für die Betroffenen und die vollziehenden Behörden führen.

Unser Alternativvorschlag läßt sich in sechs Punkten darstellen. Wir haben auch die Vorteile dieser Lösung begründet:

1. Beibehaltung des § 36 e in der derzeitigen Form (= Es sollte die Gelegenheit ergriffen werden, die Motorenkontrolle nur von den Stellen durchführen zu lassen, welche über die erforderlichen Geräte verfügen).
  2. § 55 Abs.1: Einfügung der Worte "ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können" so wie im § 57 a Abs.1 auch hier.
- Einschränkung dieser Motorenkontrolle nur auf Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h (§ 1 d KDV).
3. § 55 abs.2: Änderungen der Fristen dahingehend, daß die wiederkehrende Motorenkontrolle jedoch jährlich zu erfolgen habe (Auftrag an die Behörde).
  4. § 57 a Abs.1: wie im zweiten Satz in Punkt 2.
  5. § 57 a Abs.3: Einfügung der Fristen wie unter Punkt 3.

6. Art.III: Die Ermächtigung des Entwurfes (§ 57 b Abs.4 erster Satz), d.h. die Ausdehnung der Ermächtigung auf die jährliche Motorenkontrolle sollte in dieser Übergangsbestimmung aufscheinen.

7. Es sollte anlässlich der Novellierung der KDV § 1 d Abs.1 derart geändert werden, daß auch Dieselmotoren der Abgasüberprüfung unterliegen. In einem neu einzufügenden § 1 d Abs.3 iVm mit einem neueinzuführenden Teil der Anlage 1 b zur KDV sollten auch die zulässigen Rußwerte und deren Prüfnormen eingefügt werden.

#### Vorteile dieser Lösung:

o Kraftfahrzeuge, welche unter § 55 fallen, benötigen weiterhin keine Begutachtungsplakette.

o § 55-Überprüfung und Motorenkontrolle wird von der Behörde in einem Akt durchgeführt (= ein Vorgang, nicht zwei wie nach dem Entwurf). Nur außerhalb der Zeiten der § 55-Überprüfung wird ein Teil, nämlich die Motorenkontrolle zu den im § 55 Abs.2 neu zu regelnden Fristen durchgeführt.

o Dasselbe gilt sinngemäß für die Begutachtung nach § 57 a. Kein zweites Begutachtungsformular, keine zweite Begutachtungsplakette bzw. kein zweites Symbol auf der Plakette ist erforderlich.

o Da Begutachtung bzw. Überprüfung auf der einen Seite und Motorenkontrolle auf der anderen Seite uno actu vorgenommen werden, entfallen die Schwierigkeiten bzgl. der Toleranzfristen bzw. ob eine Begutachtungsplakette ausgefolgt werden darf, wenn zwar das Kfz verkehrs- und betriebssicher ist, nicht aber im Bezug auf die Motorenkontrolle in Ordnung war.

Für den Fall, daß der im Entwurf vorgesehene § 57 b KFG beibehalten wird, lautet unsere Stellungnahme dazu wie folgt:

#### Zu Z 4:

Durch diesen neu einzufügenden § 36 e werden nun auch Fahrzeuge mit Begutachtungsplaketten versehen werden müssen, welche bisher der wiederkehrenden Überprüfung unterliegen (§ 55).

Bei den § 55-Fahrzeugen wird es dann Fahrzeuge geben, welche mit einer Begutachtungsplakette versehen sein müssen (§ 57 b Abs.1) und solche, die keine Begutachtungsplakette haben müssen (Kfz ohne Ottomotor). Es erhebt sich die Frage der Kontrollierbarkeit. Wie weiß ein Organ der Straßenaufsicht, ob ein Kfz, welches unter § 55 fällt, einen Otto- oder Dieselmotor als Antriebsquelle besitzt.

Der § 36 e spricht von einer Begutachtungsplakette, § 57 b von zwei Prüfungsvorgängen.

#### Zu Z 5:

Im § 56 Abs.1 zweiter Satz müßte auch § 57 b Abs.1 aufgenommen werden, um der Behörde auch eine Anordnungsbefugnis für die Kontrolle gemäß § 57 b zu geben.

#### Zu Z 7:

Es sollte die Gelegenheit ergriffen werden, die Zeitpunkte der Begutachtung (und auch der Überprüfung) genau zu definieren.

§ 57 a Abs.3 verlangt die zweite Begutachtung zwei Jahre nach der ersten und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren. Unterläßt ein Zulassungsbesitzer eine Begutachtung (wenn er sein Kfz nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet, ist er auch bei zugelassenen Kfz nicht straf-

bar - vgl. etwa VwGH 26.6.1978; 2485/77), dann läßt sich vom § 57 a Abs.3 aus der Zeitpunkt der nächsten Begutachtung nicht mehr festlegen. Dem Erl. d.BMV vom 24.10.1974, Z1.62.677-IV/4-74, welcher im übrigen auf dieses Problem nicht eingeht, kommt sicher keine Gesetzesergänzende Funktion zu.

Dasselbe Problem ergibt sich bei der Überprüfung gemäß § 55 Abs.2. Übersieht die Behörde eine Überprüfung, so ist der Zeitpunkt der nächsten Überprüfung dem Gesetz nicht mehr zu entnehmen. Setzt die Behörde eine Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt an, als dem, welcher der Erstzulassung entsprechen würde, muß sie die nächste Überprüfung zu diesem anderen Termin durchführen (entspricht dann nicht mehr den Intentionen des Gesetzgebers - vgl. die EB 77). Durch § 57 b Abs.2 werden diese unsicheren Fristen übernommen.

#### Zu Z 10:

§ 57 b Abs.1 widerspricht der KDV. §§ 1 d Abs.1 bzw.2 lit.k KDV bringen zwingende Vorschriften bezüglich Auspuffgase nur für Kraftwagen mit Fremdzündung und mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h (nur diese müssen der ECE-Regelung 15 entsprechen).

§§ 55 Abs.1 lit.a bis i und 57 a Abs.1 lit.a bis g umfassen aber nicht nur Kraftwagen, sondern auch andere Kfz (Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Sonderkraftfahrzeuge, Krafträder). Teilweise sind Kraftwagen umfaßt, welche keine Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h aufweisen müssen (Zugmaschinen, Motorkarren).

Es tritt daher die Situation ein, daß Auspuffgase von Kfz kontrolliert werden sollen, für die keine Prüfvorschriften bzw. Richtlinien und Abgaswerte vorgeschrieben sind.

Aus diesem Grund müßte § 1 d Abs.1 KDV auch auf diese Kraftfahrzeuge ausgedehnt und dementsprechend die ECE-Regelungen Nr.47 bezüglich Motorfahräder und die ECE-Regelungen Nr.40 bezüglich Motorräder und Motordreiräder übernommen werden.

§ 57 b Abs.2 verweist auch § 55 Abs.2 und § 57 a Abs.3. Damit widerspricht § 57 b Abs.2 zweiter Satz dem § 57 b Abs.2 erster Satz, denn es werden durch den Verweis auf die beiden Gesetzesstellen die Fristen von dort übernommen.

Richtigerweise sollte der Verweis sich auf § 55 Abs.2 zweiter, dritter, vierter und fünfter Satz bzw. § 57 a Abs.3 zweiter, dritter und vierter Satz lauten.

Da § 57 b Abs.4 auf § 57 a Abs.4 verweist, müßte bei der Kontrolle gem. § 57 b ein zweites Formblatt ausgefüllt werden.

#### Zu Z 11:

§ 58 Abs.2 und 3 ziehen keinerlei Sanktionen nach sich. Eine Anordnung einer besonderen Überprüfung ist nicht möglich, da im § 56 Abs.1 nur auf § 58 Abs.1 letzter Satz verwiesen wird.

#### Zu Z 12:

Im Hinblick auf die Judikatur des VwGH zu § 102 Abs.4 KFG und § 60 Abs.1 StVO wird eine ersatzlose Streichung des § 102 Abs.4 vorgeschlagen. Nach VwGH reichen die Vorschriften der §§ 4 Abs.2 iVm 102 Abs.1 zur Durchsetzung des im § 102 Abs.4 beabsichtigten Zwecks voll aus (siehe VwGH 17.6.1981, ZVR 1982/387).

#### Zu Art. III:

Diese Übergangsbestimmung ist nicht durchführbar und gehört daher präzisiert. Aus der Formulierung ergibt sich (arg. "vorzunehmen"), daß der Zulassungsbesitzer an diese Bestimmung nicht gebunden ist. Abgesehen davon ergeben sich folgende Probleme: wie ist bei den unter Art. III fallenden Kfz die Kontrolle gemäß § 57 b ersichtlich zu machen? Durch neue Begutachtungsplakette, zweite Begutachtungsplakette, verschiedenartige Lochungen?

Wir haben uns erlaubt, zu dieser Stellungnahme einige Ergänzungen zu erstellen, damit hinsichtlich der Vollziehung kein Spielraum für unterschiedliche Interpretationen bleibt:

§ 30 u 31:

Es wird vorgeschlagen zwingend vorzuschreiben, daß die Leerlaufdrehzahl, der CO-Gehalt im Leerlauf, HC-Gehalt im Leerlauf, Zündzeitpunkt statisch und dynamisch und Schließwinkel als notwendiger Bestandteil in alle Typenscheine und EG aufzunehmen sind. Des weiteren sollte vorgeschrieben werden, im Motorraum eines neuen Kfz die angeführten Daten anzubringen. Nur diese beiden Maßnahmen könnten eine effektive wiederkehrende Motorkontrolle bewirken.

Durch die Aufnahme der genannten Daten in den Typenschein bzw. EG-Bescheid und der Anbringung im Motorraum wäre eine effizientere Kontrolle gegeben (Verein und Gewerbetreibende wären alle Daten auf einen Blick gegeben).

§§ 55 Abs.1 lit.j u. 57 a Abs.1 lit.d:

Diese beiden durch die 7.KFG-Novelle eingeführten Bestimmungen sollten im Sinne der Erl.d.BMV vom 27.7.83, Zl.89.620/2-IV/6-83 saniert werden.

Durch die 7.KFG-Novelle würden die Anhängerbest.bzgl. Überprüfung und Begutachtung verwässert. Im Sinne des genannten Erl.d.BMV sollte die 1.700 kg-Grenze ins KFG aufgenommen werden.

§ 55 Abs.1 letzter Satz:

Durch § 57 b Abs.4 zweiter Satz sind zwar die Fahrzeuge gemäß § 57 a Abs.1 vierter Satz, nicht jedoch die Fahrzeuge des § 55 Abs.1 letzter Satz von der wiederkehrenden Motorkontrolle ausgenommen.

§ 55 Abs.3:

Nach dieser Gesetzesstelle ist für jede Überprüfung ein Kostenbeitrag zu leisten.

Da § 57 b die wiederkehrende Kontrolle des Motors als selbständiges Institut darstellt, wäre § 55 Abs.3 auch für diese Kontrolle heranzuziehen und somit zwei Kostenbeiträge zu verlangen (Vorbild: § 15 GGSt-Überprüfungen), umso mehr als die wiederkehrende Kontrolle nicht immer mit der Überprüfung zusammenfällt.

§ 55 Abs.4 letzter Satz:

Begriff "Fremdkraftbremsanlage": Dieser Begriff ist durch Auslegung des KFG nicht zu klären (auch Techniker sind sich darüber im Unklaren).

§ 56 Abs.1:

Der Ausdruck "vorläufig zugelassene Fahrzeuge" sollte durch den richtigen Ausdruck "vorübergehend zugelassene Fahrzeuge" des § 38 ersetzt werden.

§ 57 Abs.1:

Das Verhältnis zwischen § 57 Abs.1 und 55 Abs.1 ist unklar.

§ 55 Abs.1 spricht von der "Einhaltung der Vorschriften" des KFG und der KDV. Die Einhaltung der Vorschriften des KFG regeln jedoch §§ 102 Abs.1 und 103 Abs.1.

§ 57 Abs.1 von der Verkehrs- und Betriebssicherheit (siehe auch ADE zu § 55). Desgleichen § 57 a Abs.1.

§ 57 Abs.6:

Die Bestätigung sollte auch dem Ermächtigten und nicht nur der Behörde erlaubt werden. (Schwierigkeiten in der Praxis, - Überprüfung durch Verein - Bestätigung durch Behörde, Wegzeit, Zeitverlust, Einschickung der EG oder des Typenscheines).

§ 57 Abs.6 letzter Satz:

Durch die Neueinfügung des § 57 b ist zu überlegen, ob diese Bestimmung noch notwendig ist (vgl. VA 77 zu Abs.6). Der Sinn dieser Bestimmung wird durch § 57 b vereitelt, insbesondere dann, wenn für die § 57 b-Kontrolle andere Symbole für die Lochung eingeführt werden sollten, käme es abermals zu einer Fülle von Anzeigen gg. Taxis und Mietwagen, welche dem § 57 b meistens nicht unterliegen (Dieselmotoren).

§ 57 Abs.7:

Diese Bestimmung gilt nur für Verfahren gem. § 55. Bei Mängel im Verfahren nach § 57 b besteht keine Möglichkeit der neuerlichen Kontrolle. Für Mängel nach § 57 b müßte daher eine gleichartige Bestimmung geschaffen werden.

§ 57 Abs.8:

Es gibt Vereine bzw. Werkstätten, welche gemäß § 57 Abs.4 ermächtigt sind. Dürfen (müssen) diese den § 57 Abs.8 anwenden (Amtshaftung!).

Erläuterungen sinngemäß wie zu § 57 Abs.6.

§ 57 a Abs.3:

Die derzeit geltenden Toleranzfristen sind nach Ansicht des ARBÖ zu lang. Es wird eine Verkürzung von drei auf ein Monate vor und von sechs auf drei Monate nach dem Bezugsdatum vorgeschlagen. Gleichzeitig sollte um bestehende Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden, daß der Monat, in den das Bezugsdatum fällt, bei diesen Fristen nicht mitgerechnet wird, sodaß insgesamt fünf Monate an Zeitraum für die Begutachtung besteht.

§ 57 b:

Da das Gesetz zwei getrennte Institute geschaffen hat (hier § 57 a-Begutachtung bzw. § 55-Überprüfung dort § 57 b-Kontrolle) werden sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben, welche im KFG keine Regelung finden. Wie haben z.B. die Ermächtigten vorzugehen, wenn das Kfz verkehrs- und betriebs-sicher ist, jedoch die Abgaswerte nicht entsprechen. nach § 57 a Abs.5 besteht ein Anspruch auf eine Begutachtungsplakette, nach § 57 b aber nicht.

Oder: Zulassungsbesitzer nimmt für Motorkontrolle die Toleranzfrist des § 57 a Abs.3 erster Satz zweiter Halbsatz in Anspruch, für die Begutachtung nicht.

§ 57 b Abs.4:

Die Ermächtigungsklausel sollte an die Bedingung geknüpft werden, daß der Verein oder Gewerbetreibende die für die Durchführung der Kontrolle des Motors erforderlichen Geräte besitzt.

§ 7 Abs.2 lit.b u. § 7 Abs.3 KDV:

Einfügung des § 57 b auch in diese Bestimmungen. Überprüfung des Motors gemäß § 57 b nur bei Gasantrieb.

§ 28 a Abs.1 Z.3 KDV:

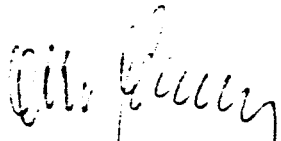
Im § 28 a Abs.1 Z.3 müßten die für die Vornahme der Kontrolle des Motors notwendigen Geräte aufgenommen werden.

§ 28 a Abs.4 KDV:


Anbringung der Begutachtungsplakette: Bei einigen Kfz gemäß § 55 Abs.1 (LKW, Omnibusse, Zugmaschinen und Anhängern, außer Wohnanhängern) sind genau auf der Stelle, wo die Begutachtungsplakette anzubringen ist, gemäß §§ 27 Abs.2 und 103 Abs.5 Aufschriften vorgesehen.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des KFG die erforderlichen KDV-Bestimmungen gleichfalls wirksam werden. Die Notwendigkeit einer jährlichen Motorkontrolle läßt sich in der Öffentlichkeit nur bei tatsächlicher Vollziehbarkeit be- weisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Otto Effenberger  
Generalsekretär



  
Ing. Hans Hobl  
Vizepräsident